

Informationen für Tagesmütter

➤ **Anstellung**

Alle Tagesmütter sind im Stundenlohn angestellt. Sie sind wie alle ArbeitnehmerInnen in der Schweiz gegen Betriebsunfall und Krankheit versichert, es werden die vorgeschriebenen Beiträge an AHV, ALV und EO entrichtet. Ab einer durchschnittlichen Stundenzahl von 8 Stunden pro Woche sind sie gegen NBU versichert, ab einem Einkommen von Fr. 20'880.00 (Stand 2012) pro Jahr werden Pensionskassengelder entrichtet.

➤ **Lohn**

Siehe Tarifblatt: Entschädigung für Tageseltern

Inkasso

Alle Tagesmütter werden von ZWEIDIHEI entlohnt. Sie erhalten ihren Lohn regelmässig, auch wenn die abgebenden Eltern die geschuldeten Kosten verspätet zahlen.
Ende Jahr erhalten sie einen Lohnausweis.

➤ **Ferien**

Im Bruttostundenlohn sind 8.33% Ferienentschädigung enthalten, das bedeutet, 4 Wochen Ferien pro Jahr sind bezahlt. Als Arbeitnehmerin hat jede Tagesmutter Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Jahr.

➤ **Eignungsabklärung**

Wer neu bei ZWEIDIHEI als Tagesmutter arbeiten möchte, füllt als erstes das Anmeldeformular aus. Als nächstes findet ein Gespräch auf der Vermittlungsstelle statt, danach kommt die Vermittlerin für einen Hausbesuch bei der künftigen Tagesmutter vorbei. Sinn des Hausbesuches ist es, abzuklären, ob genug Platz für zusätzliche Kinder vorhanden ist, und ob die Wohnung und die Umgebung kinderfreundlich sind.
Bei gegenseitiger Bereitschaft zur Zusammenarbeit wird als Vorvertrag eine Absichtserklärung unterzeichnet.

➤ **Ablauf einer Vermittlung**

Es gibt eine Anfrage der Vermittlerin, dann ein Kennenlernen der abgebenden Eltern und des Kindes. Die Tagesmutter kann einen Betreuungsauftrag ablehnen.

➤ **Vertrag**

Bei gegenseitigem Einverständnis der Eltern und der Tagesmutter wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.
Der Arbeitsvertrag der Tagesmutter wird mit dem ersten Betreuungsvertrag abgeschlossen.
Für jedes zusätzliche betreute Kind wird ein separater Betreuungsvertrag abgeschlossen.

➤ **Zusammenarbeit mit der Vermittlerin**

Nach der einmonatigen Probezeit findet ein Gespräch mit der Vermittlerin statt. Zusätzlich gibt es mindestens ein Gespräch pro Jahr mit der Vermittlerin. Einmal pro Jahr findet ein Gespräch mit den Eltern, der Tagesmutter und der Vermittlerin statt.

➤ **Aus- und Weiterbildung**

Alle Tagesmütter absolvieren einen obligatorischen Grundkurs während des ersten Jahres in welchem sie Kinder betreuen, der Kurs dauert 24 Stunden. Zudem besuchen sie pro Jahr mindestens eine Weiterbildung à 3 Stunden.

➤ **Arbeits- und Kursbestätigungen**

ZWEIDIHEI stellt jeder Tagesmutter eine Arbeitsbestätigung aus, in welchem Dauer, Art und Umfang der Tagesmuttertätigkeit festgehalten wird.

Die Kurse, die während der Tagesmutter-Tätigkeit besucht wurden, können ebenfalls eingetragen werden.

➤ **Treuepflicht**

Die Tagesmutter verpflichtet sich, während der Anstellungsdauer keine privaten Betreuungsverhältnisse anzubieten.

➤ **Schweigepflicht**

Alle am Betreuungsverhältnis beteiligten Personen unterstehen der Schweigepflicht.

Gesetzliche Änderungen die von der KESB ab dem 1.1.2014 gelten:

➤ **Strafregisterauszug**

Die Kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) fordert ab dem 1.1.2014 einen Strafregisterauszug der Tagesmutter und deren Partner.